

# MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2003/2004 - Ausgegeben am 23.04.2004 - 17. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

## SATZUNG

### **108. Änderung des Satzungsteils "Zweckwidmung der Studienbeiträge"**

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 22. April 2004 auf Vorschlag des Rektorats den im Mitteilungsblatt vom 20. Oktober 2003, 1. Stück unter Nr. 2 veröffentlichten und im Mitteilungsblatt vom 12. März 2004, 12. Stück, unter Nr. 57 geänderten Satzungsteil "Zweckwidmung der Studienbeiträge" wie folgt geändert:

1. Im § 10 wird folgender Abs. 2 (neu) eingefügt:

(2) Aufgrund eines Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit kann der Senat unter Setzung einer angemessenen Nachfrist einmalig die Beschlussfassung über die Festlegung der Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge vertagen.

2. Abs. 2 des § 10 erhält die Bezeichnung als Abs. 3.

3. § 11 lautet:

(1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2004 in Kraft.

(2) § 10 Abs. 2 (neu) und Abs. 3 in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 22. April 2004 treten mit 15. April 2004 in Kraft.

Der Vorsitzende des Senates:

C l e m e n z